

**BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN  
ZUR DURCHFÜHRUNG DES KARNEVALSUMZUGS  
IN NEUSTADT SEITENS DER VERBANDSGEMEINDE ASBACH**

1. Die angegebene Wegstrecke darf nicht geändert werden.
2. Wir halten es für angebracht, dass Ihrerseits der Marschweg des Karnevalszuges rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wird und dabei die Anwohner gebeten werden, den Veranstaltungsraum von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
3. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Zuges ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeugführer und Reiter verkehrstüchtig bleiben und ihre Fahr- bzw. Reitweise so einrichten, dass keine Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet werden.
4. Die verwendeten Fahrzeuge müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz erhalten. Der Unterfahrschutz muss mindestens bis auf 10 cm auf die Erde herabreichen. Nur soweit dies wegen der örtlichen Verhältnisse, z.B. engen und kurvenreichen Straßen nur mit Rücksicht auf die Bordseite nicht möglich ist, kann auf die Einhaltung der Höhe verzichtet werden. Auf einen Unterfahrschutz überhaupt wird nur ausnahmsweise – jedoch nicht bei Karnevalswagen – verzichtet werden können, z. B. bei zugelassenen und unverändert gebliebenen Fahrzeugen eines Zuges anl. eines Erntedankfestes oder bei sog. Oldtimern.
5. Der Aufbau der Wagen und der Brüstungen müssen so stabil sein, dass hiervon keine Verletzungsgefahr ausgehen kann und sie den evtl. Belastungen standhalten. Es sollte eine Abnahme durch einen Sachverständigen (TÜV oder Dekra) erfolgen.
6. Bei der Zugfolge von Karnevalsumzügen ist zu berücksichtigen, dass die sog. Charakterwagen, von denen keine Bonbons pp. Geworfen werden, an den Anfang des Zuges gestellt werden. Hierdurch kann vermieden werden, dass die Zuschauer schon zu Beginn des Zuges zwischen den Wagen herumlaufen und nach Bonbons suchen. Soweit Bonbons pp. Den Zuschauern zugeworfen werden, müssen diese zur Seite hin, möglichst weit hinausgeworfen werden. Sie dürfen nicht vor oder hinter die Wagen geworfen werden, damit die Zuschauer nicht dazu angeregt werden, zwischen die Wagen zu laufen und dort Bonbons zu suchen. Die Bonbons sollten möglichst unmittelbar neben die Wagen geworfen werden. Deshalb sollte in engen Gassen ganz darauf verzichtet werden, sie in die Zuschauermenge zu werfen. Nur soweit sich der Umzug über längere Strecken durch schmale Straßen bewegt, wird von der Vorstehenden Forderung abgewichen werden können.
7. Bei den Umzügen müssen ausreichende Begleitkräfte eingesetzt werden. Die Zahl der Begleitkräfte hat sich z.B. nach der Länge des Wagens, der Art der Aufbauten, evtl. auch dem Vorhandensein eines Unterfahrschutzes und der Örtlichen (enge Straßen) zu richten. Der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger muss als besonders gefährlich angesehen werden. Er kann durch einen Unterfahrschutz nicht abgesichert werden, weil der Anhänger lenkbar bleiben muss. Die Begleitpersonen haben also in besonderem Maße auf den Zwischenraum zu achten. Der Fahrer des Zugfahrzeuges wird nämlich in der Regel nicht sehen können, was hinter seinem Fahrzeug passiert.
8. Da die Fahrer der Zugfahrzeuge je nach Aufbau nicht in der Lage sind, das gesamte Gefährt zu überschauen, müssen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger hergestellt werden (z.B. Sichtverbindung vom Fahrer mit Begleitperson).
9. Auf die Verwendung von Pferden bei Umzügen sollte möglichst ganz verzichtet werden. Nur soweit hierauf nicht verzichtet werden kann, muss außer dem Reiter auch ein qualifizierter Pferdeführer eingesetzt werden.
10. Die verwendeten Zugfahrzeuge müssen verkehrssicher und für den Verkehr zugelassen sein. Für die übrigen motorbetriebenen Fahrzeuge gilt das Gleiche.
11. Zur Verkehrssicherheit eines Fahrzeuges gehört insbesondere, dass es eine ausreichende Bremsanlage hat. Das Zugfahrzeug muss in der Lage sein, mit dem Anhänger an jeder Stelle der Zugstrecke fast sofort anzuhalten, auch unter Berücksichtigung ungünstiger Witterungsverhältnisse. Die Fahrzeuggeschwindigkeit muss dementsprechend ausgerichtet sein. Die Wirksamkeit der Bremsanlage ist vor der Veranstaltung zu testen. Den Anforderungen an eine ausreichende Bremsanlage entspricht nach § 41 StVZO die Mindestbremsverzögerung von 1,5 m/sek<sup>2</sup>. Bei einer wohl als realistisch anzusehenden Geschwindigkeit des Zuges von 4 km/h würde dies bedeuten, dass der Bremsweg nicht mehr als 0,5 m betragen dürfte. Er ergibt sich aus der Formel:

$$\begin{aligned} \text{Bremsweg} &= \text{Geschwindigkeit}^2 / 2 \times \text{Bremsverzögerung} \\ &= (\text{m/sek})^2 / 2 \times 1,5 \text{m/sek}^2 \\ &= (4000/3600)^2 / 3 \qquad \qquad \qquad 0,41 \text{ m} \end{aligned}$$